



**wohnbau**genossenschaften schweiz  
**nordwestschweiz** regionalverband  
der gemeinnützigen wohnbauträger

**Genossenschaft: Wir packen mit an!**

**Und wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?**

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Die Wohngenossenschaft als Arbeitgeber .....	2
Entschädigung = Lohn .....	3
Die Struktur: Operativ oder strategisch .....	3
Grundsätzliches zur Begründung der Vorstandsentschädigung: .....	3
Grundsätzliches zur Höhe der Vorstands- und Verwaltungsentschädigung.....	3
Das 3-Säulen-System .....	4
Die 1. Säule – Existenzsicherung mit der staatlichen Vorsorge .....	4
Die 2. Säule – Berufliche Vorsorge .....	4
Die 3. Säule – Freiwillige private Vorsorge.....	5
Unselbständige, selbständige oder keine Erwerbstätigkeit .....	6
Unselbständige Erwerbstätigkeit .....	6
Selbständige Erwerbstätigkeit.....	6
Nichterwerbstätig .....	6
Geringfügige Löhne .....	7
Massgebender Lohn .....	7
Grenzwerte.....	8
Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur 1. Säule .....	8
Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur 2. Säule .....	9
Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur 3. Säule .....	9
Unfallversicherung (UVG).....	10
Wer ist obligatorisch versichert? .....	10
Wer ist nicht obligatorisch versichert? .....	10
Wer bezahlt die Versicherungsprämien? .....	10
Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur Unfallversicherung.....	10
Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung (KKV) .....	11
Spezialfall Vorstands-/Verwaltungsratsentschädigung .....	12
Verwaltungsratsentschädigung als Beratungshonorar an eine Unternehmung .....	12
Spezialfall «Sackgeldjob» .....	13
Literaturverzeichnis.....	14
Weitere Informationen und Auskünfte.....	15

## Einleitung

Die Genossenschaft steht als Arbeitgeber in der Verantwortung. Manches, was im ersten Moment einfach erscheint, stellt sich als knifflig heraus. Es kursieren deshalb auch vielerlei Aussagen und Fragen:

- Stell uns doch einfach eine Rechnung! Wer gilt aber als selbständig erwerbend?
- Müssen auf den Vorstandsentschädigungen AHV- und UV-Beiträge abgerechnet werden?
- Die Präsidentin zahlt schon Pensionskassenbeiträge über ihren Hauptarbeitgeber. Müssen wir sie trotzdem bei einer Pensionskasse anmelden?
- Ich übernehme gerne das Vorstandsamt, ich habe jetzt mit 66 mehr Zeit. Was muss man dabei beachten?
- Der Kassier ist länger krank, aber wir haben eine Vertretung gefunden. Der Lohn geht jetzt einfach an diese Person. Wir können doch nicht den Lohn doppelt zahlen!
- Für deine einmalige Hilfe bekommst du 500.- Fr. bar auf die Hand. Muss man trotzdem einen Lohnausweis erstellen?
- Mein 13-jähriger Sohn hilft gerne mit. (Jugendschutz, Taschengeld oder Lohn?)

Dieses Merkblatt soll Licht in den scheinbar undurchdringlichen Dschungel der Personalvorsorge bringen.

## Die Wohngenossenschaft als Arbeitgeber

Früher wurde oft das Hauswartverhältnis mit einer Mietzinsreduktion entgolten. Dies ist jedoch nicht mehr ratsam und die Rechtsverhältnisse sollten sauber getrennt werden.

Ein Arbeitgeber hat heute vielerlei zu beachten. Da ist zum Beispiel die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Neben der Lohnzahlungspflicht gehören dazu folgende Bereiche:

- die Pflicht zum Schutz der Gesundheit
- die Pflicht zum allgemeinen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers
- die Pflicht zum Schutz von Daten des Arbeitnehmers
- die Pflicht zur Gleichstellung der Geschlechter
- die Pflicht zur Gewährung von Freizeit und Ferien
- die Pflicht zur Erteilung eines Zeugnisses

In diesem Merkblatt beschäftigen wir uns mit den sozialversicherungsrechtlichen Fragen, wie sie im Alltag einer Wohngenossenschaft - sei diese milizgeführt oder mit Geschäftsstelle - oder bei einem Verein immer wieder auftreten.

## Entschädigung = Lohn

Die Begriffe Entschädigung und Lohn bedeuten sozialversicherungsrechtlich das Gleiche. Es gibt Ausnahmen, die auf Seite 13 beschrieben sind, dies dürfte aber bei kaum einer Genossenschaft zutreffen.

### Die Struktur: Operativ oder strategisch

Die Entschädigung des Vorstandes ist eng verknüpft mit der strukturellen Organisation aller Aufgaben eines gemeinnützigen Wohnbauträgers. Bei grösseren Wohngenossenschaften übernimmt eine Geschäftsstelle die operative Arbeit und der Vorstand arbeitet hauptsächlich strategisch. Bei kleineren Genossenschaften nimmt der Vorstand häufig beide Aufgaben wahr. Grundsätzlich gilt es, die Aufwände für die operative und die strategische Arbeit zu trennen und separat in der Buchhaltung auszuweisen.

### Grundsätzliches zur Begründung der Vorstandsentschädigung:

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet.

Wo die Entschädigung des Vorstandes in den Statuten nicht erwähnt wird, ergibt sich die Begründung von der Sache her, auf Grund der Verantwortung und Tätigkeit des Vorstandes. Denn es ist die Pflicht des Vorstandes, "die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern" (Art. 902 OR).

### Grundsätzliches zur Höhe der Vorstands- und Verwaltungsentschädigung

Eine Festlegung des zulässigen Verwaltungsaufwandes findet sich in der Rechtsprechung zum Mietrecht: 3 bis 5 % des Bruttomietertages gelten als nicht übersetzt, wobei hier neue, nicht verbilligte Mietzinse gemeint sind. Die Wohnbauförderung des Bundes (nach WEG) rechnet mit Verwaltungskosten von 0,3 % des Anlagewertes. Oder in der Verordnung des WBF über den Mindestumfang an Investitionen und anrechenbare Liegenschaftskosten (SR 842.11, Art. 2 b) sind 4 Prozent des nicht verbilligten Nettomietzinses für die Verwaltungskosten festgehalten.

Dazu kommen die Organkosten (Generalversammlung, Revision, Sitzungsentschädigung) sowie Sonderarbeiten: Wohnungswechsel, Statutenrevision, neue Reglemente, Sanierungen Ausarbeitung und Begleitung, neue Mietverträge und Mietzinsberechnungen, Workshops und Veranstaltungen, Jubiläumsorganisation und -broschüren. Die Stundenansätze für anspruchsvolle Arbeiten sollten definitiv nicht unter CHF 27.- liegen, eher sind es Geschäftsleitungsansätze. Eine externe Verwaltung verlangt meist CHF 130.-.

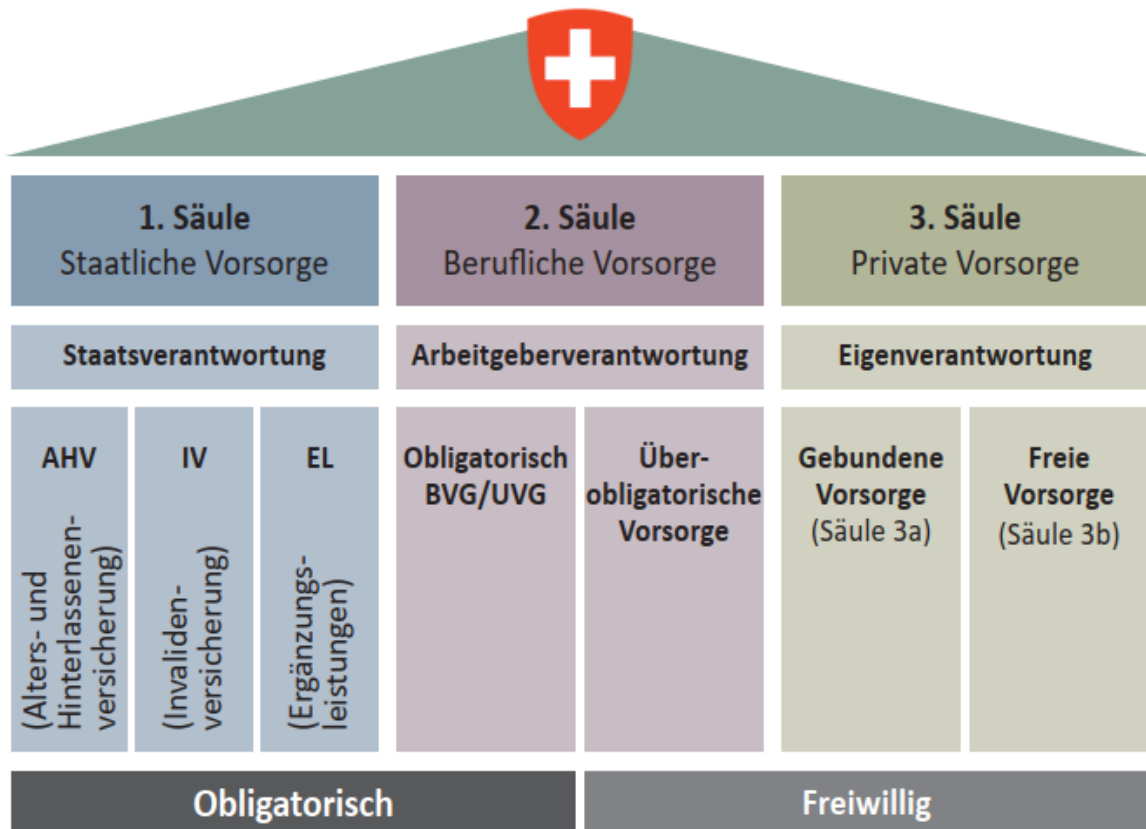
Hauswartkosten sind natürlich ebenfalls separat und werden ja auch nach Möglichkeit über die Nebenkosten abgerechnet.

Hilfreich zur Festlegung der Vorstandsentschädigung ist das Merkblatt Nr. 47 (Fachpublikation Verband WBGCH).

Dazu ist noch zu ergänzen, dass bei kleinen Genossenschaften diese Kosten unverhältnismässig hoch sind, weil die gleichen Arbeiten anfallen wie bei einer grossen, verteilt auf weniger Mietparteien.

## Das 3-Säulen-System

Das schweizerische Vorsorge-System mit seinen drei Säulen hat zum Ziel, die finanzielle Absicherung der Menschen in der Schweiz im Alter, bei Invalidität und im Todesfall zu gewährleisten. Unser Vorsorgemodell gehört zu den verlässlichsten weltweit, hat sich über Jahrzehnte bewährt und reicht bis zur Gründung der AHV/IV/EO im Jahr 1948 zurück. Es basiert auf dem Zusammenspiel einer staatlichen Existenzsicherung, einer betrieblichen Vorsorge unter Einbezug der Arbeitgeberschaft sowie der steuerbegünstigten privaten Vorsorge.<sup>1</sup>



Quelle: [www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)

### Die 1. Säule – Existenzsicherung mit der staatlichen Vorsorge

Die 1. Säule umfasst die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) sowie die sogenannten Ergänzungsleistungen (EL). Die AHV/IV deckt die Existenzsicherung der versicherten Personen im Alter oder im Todesfall und bei Invalidität. Ergänzungsleistungen dienen zur Existenzsicherung, falls andere staatliche Sicherungen oder das eigene Einkommen nicht ausreichen. Grundsätzlich sind alle in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Menschen durch die 1. Vorsorge-Säule abgesichert.<sup>2</sup>

### Die 2. Säule – Berufliche Vorsorge

Die 2. Säule des schweizerischen Vorsorgesystems bildet die berufliche Vorsorge (BVG), die in der Umgangssprache auch oft «Pensionskasse» genannt wird. Sie hat das Ziel, die Leistungen aus der AHV/IV im Alter, bei Invalidität sowie beim Tod zu ergänzen und sicherzustellen, dass eine angemessene Lebenshaltung weitgehend aufrechterhalten werden kann. Zusammen mit der ersten Säule soll ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohns erreicht werden. Jeder Arbeitnehmende mit einem Einkommen über dem AHV-pflichtigen Jahreslohn (BVG-Mindestjahreslohn) ist durch die vom Arbeitgeber gewählte Pensionskasse und den automatisch

<sup>1</sup> AXA: Das 3-Säulen-System einfach erklärt.

<sup>2</sup> AXA: Die 1. Säule.

getätigten BVG-Abzug versichert. Die berufliche Vorsorge gehört daher, wie die Versicherungen der 1. Säule, zu den obligatorischen Vorsorge-Versicherungen. Ebenfalls zur 2. Säule gehören die berufliche Unfallversicherung, die Krankentaggeldversicherung sowie die Freizügigkeitseinrichtungen.<sup>3</sup>

### Die 3. Säule – Freiwillige private Vorsorge

Die 3. Säule ist eine freiwillige Ergänzung zu den Leistungen aus der AHV/IV sowie der beruflichen Vorsorge. Da die Leistungen aus der 1. und der 2. Säule heutzutage oftmals nicht ausreichen, um im Alter den gewohnten Lebensstil aufrechtzuerhalten, entscheiden sich viele Menschen in der Schweiz für eine zusätzliche private Vorsorge auf der Basis der 3. Säule, um unangenehme Einkommenslücken zu verhindern. Die 3. Säule besteht aus der gebundenen Vorsorge 3a sowie aus der freien Vorsorge 3b. Beiträge an die gebundene Vorsorge 3a sind steuerbegünstigt und können bis zu einem bestimmten Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.<sup>4</sup>



Arbeit für die Wohngenossenschaft: Ein Kompostplatz wird neu gestaltet.

Foto: WG Sowobin

---

<sup>3</sup> AXA: Die 2. Säule.

<sup>4</sup> AXA: Die 3. Säule.



## Unselbständige, selbständige oder keine Erwerbstätigkeit

Welche Personalversicherungen abgeschlossen werden müssen, hängt von der Art des Arbeitsverhältnisses ab.

Grundsätzlich ist mit dem Hauptarbeitgeber abzuklären, ob dieser einen Nebenerwerb akzeptiert.

### Unselbständige Erwerbstätigkeit

Als unselbständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen unter anderem folgende Merkmale:

- Fehlen erheblicher Investitionen
- Keine massgebliche Entscheidungsbefugnis über Investitionen und Personalfragen
- Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung
- Pflicht, sich an Weisungen zu halten (in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht); Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses
- Bindung an Arbeitsplan, Arbeitszeiten und Präsenzpflcht
- Zuweisung eines Arbeitsplatzes
- Regelmässige Arbeit für den gleichen Arbeitgeber
- Bereitstellen von Arbeitsgerät oder -material durch den Arbeitgeber
- Periodische Entgeltleistungen: Monatslohn, Stundenlohn etc.<sup>5</sup>

### Selbständige Erwerbstätigkeit

Als selbständig erwerbend gelten Personen, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen. Im Einzelnen deuten unter anderem folgende Merkmale auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hin:

- Tätigsein für mehrere Auftraggeber
- Tätigen von erheblichen Investitionen
- Handeln unter eigenem Namen auf eigene Rechnung
- Verfügen über eigene Geschäftsräume
- Tragen der Unkosten und des Verlustrisikos
- Beschäftigen von Personal
- Freies Bestimmen von Art und Weise der Arbeitserbringung; keinen Weisungen unterworfen
- Gleichstellung gegenüber Person, die den Auftrag erteilt hat
- Selbständiges Festlegen der Arbeitszeiten

Ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ergibt sich durch eine Beurteilung des Einzelfalls. Liegen Merkmale beider Erwerbsarten vor, ist abzuwägen, welche Merkmale überwiegen. Abmachungen unter den Beteiligten sind nicht entscheidend. Im Zweifelsfall entscheidet die Spezialbehörde (Ausgleichskasse, Steueramt, Migrations- und Arbeitsmarktbehörde). Bei unklaren Voraussetzungen sollte ein Arbeitgeber immer die nötigen Abklärungen mit der Ausgleichskasse vornehmen, da er sonst zur Rechenschaft gezogen werden kann.<sup>6</sup>

### Nichterwerbstätig

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- Beschäftigte mit geringfügigem Lohn (siehe Freibetrag)
- Studierende
- Weltreisende
- Ausgesteuerte Arbeitslose
- vorzeitig Pensionierte

---

<sup>5</sup> Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit.

<sup>6</sup> Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit.

- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Ehepartner von Pensionierten (sowie Partner bei eingetragenen Partnerschaften)
- Geschiedene, die Unterhaltszahlungen beziehen
- Verwitwete mit Rentenbezug

Diese Personen müssen einen AHV-Mindestbeitrag zahlen. Um die Anmeldung muss man sich selbst kümmern.

Auch wenn der jährliche Beitrag aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge weniger als der gesetzliche Mindestbeitrag beträgt, sollte man sich bei der Ausgleichskasse anmelden, damit man keine Rentenlücken hat.<sup>7</sup>



Genossen schafft!

Gemeinsame Arbeit macht Freude und stärkt die Gemeinschaft.

Foto: NWG

## Geringfügige Löhne

Wenn der jährliche Lohn CHF 2'300.- pro Arbeitnehmenden nicht übersteigt, müssen keine AHV-Beiträge abgerechnet werden. Jedoch sind Arbeiten in Privathaushalten (ausser Sackgeldjobs) und im Bereich der Reinigung und Musik immer AHV/IV/EO-pflichtig und haben keinen Freibetrag.

Ist der Lohn höher als der Freibetrag sind die Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen.

Arbeitnehmende können verlangen, dass die Beiträge auch auf Löhnen von weniger als CHF 2'300.- im Jahr abgerechnet und der Ausgleichskasse entrichtet werden. Eine einfache Willensäußerung genügt. Auch für geringfügige Löhne ist ein Lohnausweis für die Steuererklärung des Arbeitnehmenden zu erstellen.<sup>8</sup>

## Massgebender Lohn

Welche Entgelte zum massgebenden Lohn gehören, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 2.01 der Informationsstelle AHV/IV. Zum Beispiel gehören Naturalgeschenke im Wert von **bis zu 500 Franken** im Jahr nicht zum massgebenden Lohn.

<sup>7</sup> Eidgenössische Ausgleichskasse EAK: Nichterwerbstätige.

<sup>8</sup> Informationsstelle AHV/IV, Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO.



## Grenzwerte

### Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur 1. Säule

	2022	2023
<b>AHV/IV/EO – Beiträge für <u>Unselbständigerwerbende</u></b>		
AHV	8.700 %	8.700 %
IV	1.400 %	1.400 %
EO	0.500 %	0.500 %
Total AHV/IV/EO	<u>10.60 %</u>	<u>10.60 %</u>
<b>Beitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je</b>	<b>5.300 %</b>	<b>5.300 %</b>
<b>ALV – Beiträge für <u>Unselbständigerwerbende</u></b>		
Bis CHF 148'200 (pro Jahr)	<u>2.200 %</u>	<u>2.200 %</u>
<b>Beitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je</b>	<b>1.100%</b>	<b>1.100%</b>
Ab CHF 148'201 (pro Jahr)	<u>1.000 %</u>	<u>0.000 %</u>
<b>Beitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je</b>	<b>0.500%</b>	<b>0.000%</b>
<b>AHV/IV/EO – Beiträge für <u>Selbständigerwerbende</u></b>		
Maximalsatz	10.00 %	10.00 %
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von	57'400 CHF	58'800 CHF
Mindestbeitrag pro Jahr für Selbständigerwerbende	503 CHF	514 CHF
<b>AHV/IV/EO – Beiträge für <u>Nichterwerbstätige</u></b>		
Mindestbeitrag pro Jahr für Nichterwerbstätige	503 CHF	514 CHF
Maximalbeitrag pro Jahr für Nichterwerbstätige	25'150 CHF	25'700 CHF
<b>Beginn der Beitragspflicht für Erwerbstätige</b>		
Ab Jahrgang (jeweils ab 1. Januar)	2004	2005
<b>Beitragsbefreite Entgelte AHV/IV/EO</b>		
Rentner Freibetrag (CHF 1'400 je Monat) Freibetrag = nicht AHV-pflichtiger Lohn	16'800 CHF	16'800 CHF
Entgelte aus geringfügigem Lohn (= nicht AHV-pflichtig)	2'300 CHF	2'300 CHF
Entgelte aus Tätigkeit in Privathaushalten (sog. Sackgeldjobs, für Personen unter 25 Jahren)	750 CHF	750 CHF
Arbeiten im Bereich der Reinigung und Musik sind immer AHV/IV/EO-pflichtig und haben keinen Freibetrag.		
<b>AHV Renten</b>		
Minimale einfache AHV/IV Rente (pro Jahr)	14'340 CHF	14'700 CHF
Maximale einfache AHV/IV Rente (pro Jahr)	28'680 CHF	29'400 CHF
Rente eines Ehepaars (pro Jahr) (max. 150% der maximalen einfachen Rente)	43'020 CHF	44'100 CHF
<b>Anspruch auf Leistungen der AHV</b>		
Bei Männern ab dem Alter 65	1957	1958
Bei Frauen ab dem Alter 64* (ab 2028: 65)	1958	1959
Der Anspruch beginnt im Monat nach Erreichen des 65. / 64. Geburtstages.		
* Sonderregelungen für Jahrgänge 1962 und 1963 beachten.		

## Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur 2. Säule

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Obere Limite des Jahreslohnes	86'040 CHF	88'200 CHF
Mindestjahreslohn	21'510 CHF	22'050 CHF
Koordinationsabzug	25'095 CHF	25'725 CHF
Maximal koordinierter Lohn	60'945 CHF	62'475 CHF
Minimal koordinierter Lohn	3'585 CHF	3'675 CHF
Mindestzinssatz	1.00%	1.00%

Beginn der Beitragspflicht:

Risikoversicherung ab Beginn des 18. Lebensjahres

Altersversicherung ab Beginn des 25. Lebensjahres

Leistungen

Bei Männern ab dem Alter 65

1957

1958

Bei Frauen ab dem Alter 64

1958

1959

Der Anspruch beginnt im Monat nach Erreichen des 65. / 64. Geburtstages.

## Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur 3. Säule

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Säule 3a – gebundene Vorsorge		
Von der Steuer abzugsberechtigte Beiträge		
Maximaler Steuerabzug mit 2. Säule	6'883 CHF	7'056 CHF
Maximaler Steuerabzug ohne 2. Säule	34'416 CHF	35'280 CHF

## Unfallversicherung (UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung. Sie hilft mit ihren Leistungen den gesundheitlichen und finanziellen Schaden wiedergutzumachen, wenn Versicherte verunfallen oder beruflich erkranken.

### Wer ist obligatorisch versichert?

Jede in der Schweiz beschäftigte Person, auch jene die nur gegen einen geringfügigen Lohn arbeiten, ist obligatorisch nach UVG gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Sofern sie für mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, ist sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmende sind obligatorisch gegen Unfälle zu versichern. Dazu gehören auch:

- Heimarbeitende
- Auszubildende, Praktikant/innen und Volontär/innen
- Personen, die in Lehr- und Invalidenwerkstätten tätig sind
- Hausangestellte und Reinigungskräfte in Privathaushalten
- Grundsätzlich sind auch Arbeitslose obligatorisch gegen Unfälle versichert<sup>9</sup>

### Wer ist nicht obligatorisch versichert?

Nicht versichert sind nichterwerbstätige Personen wie:

- Hausfrauen und -männer
- Kinder
- Studierende
- Rentnerinnen und Rentner

Diese Personen müssen sich im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung selber gegen Unfälle versichern.

### Wer bezahlt die Versicherungsprämien?

Der Arbeitgeber bezahlt die Prämie für Berufsunfälle, der Arbeitnehmer diejenige für Nichtberufsunfälle. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.

Wurden keine Prämien abgerechnet, werden die Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer von der Suva oder der Ersatzkasse UVG erbracht. Diese erhebt von dem Arbeitgebenden eine Ersatzprämie für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für fünf Jahre in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrags und es werden Verzugszinsen berechnet. Der Betrag der Ersatzprämie wird verdoppelt, wenn sie sich in unentschuldbarer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht entzogen haben. Welche Betriebsarten bei der SUVA versichert sind, ist im Unfallversicherungsgesetz Art. 66 geregelt. Für alle anderen Betriebe sind die Angestellten bei einem privaten Versicherungsunternehmen zu versichern.<sup>10</sup>

### Wichtigste Grenzwerte und Informationen zur Unfallversicherung

#### **Betriebsunfall-Versicherung (BU)**

Prämie abgestuft nach Gefahrenklassen (Art. 91 + 92 UVG)

muss durch Arbeitgeber bezahlt werden

#### **Nichtbetriebsunfall-Versicherung (NBU)**

obligatorisch ab 8 Arbeitsstunden pro Woche

Prämie abgestuft nach Gefahrenklassen (Art. 91 + 92UVG)

kann dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Maximal versicherbarer Lohn (BU und NBU) pro Jahr	148'200 CHF	148'200 CHF

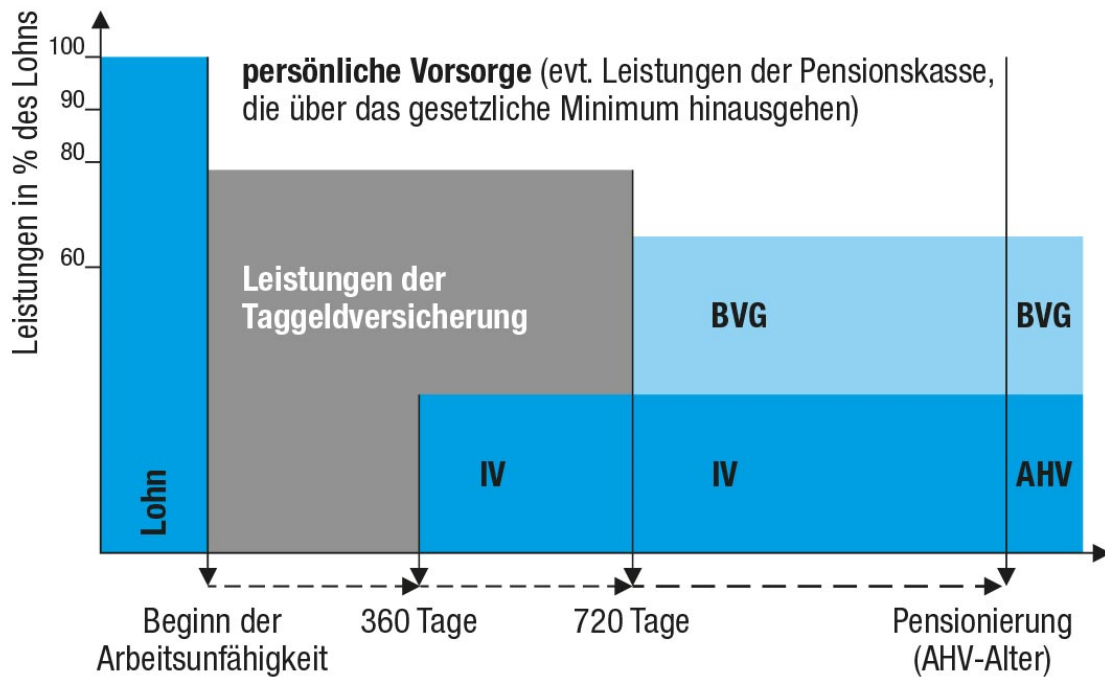
<sup>9</sup> Bundesamt für Gesundheit BAG, Unfallversicherung: Wer ist obligatorisch versichert?

<sup>10</sup> Informationsstelle AHV/IV: Obligatorische Unfallversicherung UVG.

## Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung (KKV)

Grundsätzlich gilt im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlungspflicht, egal ob jemand einen Monatslohn, mit Jahrespauschale oder im Stundenlohn angestellt ist. Im Gegensatz zu einem Unfall kann diese aber je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses nach 1 bis 3 Monaten bereits enden. Falls ein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist, geht die Lohnfortzahlungspflicht aus diesem hervor. In allen übrigen Fällen basiert die Lohnfortzahlung auf der Gerichtspraxis, welche in verschiedenen Skalen (z.B. **Basler Skala**) in Abhängigkeit der Dienstjahre die Lohnfortzahlungsdauer in Wochen näher umschreibt.

Der Abschluss einer entsprechenden Krankentaggeld-Versicherung erfolgt normalerweise auf freiwilliger Basis, ist aber für höhere Lohnsummen empfehlenswert.



Quelle: [www.groupemutuel.ch](http://www.groupemutuel.ch)

## Spezialfall Vorstands-/Verwaltungsratsentschädigung

Ist ein Verwaltungsratsmitglied ausschliesslich Verwaltungsrat und nicht Angestellter des Unternehmens, müssen im Voraus einige Abklärungen getroffen werden:

**AHV/IV/EO:** Die Verwaltungsratsentschädigung ist immer AHV-pflichtig und der Abzug für die AHV/IV/EO muss immer gemacht werden. Der Freibetrag für Rentner und geringfügige Löhne ist jedoch auch hier gültig.

**BVG:** Die Verwaltungsratsentschädigungen unterstehen grundsätzlich ab der Eintrittsschwelle von CHF 22'050.- (Stand 2023) der BVG-Pflicht. Es gelten jedoch folgende Regeln:

### nicht obligatorisch zu versichern

- Verwaltungsräte, die bereits anderweitig BVG-versichert sind und das VR-Mandat nebenberuflich ausüben
- Selbständige (im Haupterwerb) mit / ohne Pensionskasse.
- bereits ordentlich pensionierte Personen

### obligatorisch zu versichern

- im Unternehmen hauptberuflich tätige Verwaltungsräte
- anderswo angestellte Verwaltungsräte ohne Anschluss an eine Pensionskasse
- Lediglich im Nebenerwerb tätige Selbständige ohne Pensionskasse

**UVG/NBUV:** Verwaltungsratsmitglieder, die nicht regelmässig aktiv im Betrieb tätig sind, sind von der obligatorischen UVG-Pflicht ausgenommen. Wenn aber Vorstandsmitglieder regelmässig an Sitzungen gehen, die Genossenschaft nach aussen vertreten, operativ oder an Projekten arbeiten, gilt dies nicht als UVG-befreite Vorstands- oder Verwaltungsrats-tätigkeit, sondern als Anstellung. Sie sind als aktiv zu bewerten und müssen unfallversichert werden.

## Verwaltungsratsentschädigung als Beratungshonorar an eine Unternehmung

Wird eine Verwaltungsrats-tätigkeit im Auftrag einer dritten Unternehmung (Arbeitgeber des Verwaltungsratsmitgliedes) ausgeübt, gehört die Verwaltungsratsentschädigung nicht zum sozialversicherungsrechtlich massgebenden Lohn, wenn alle der folgenden Punkte erfüllt sind:

- Der Verwaltungsrat vertritt den Arbeitgeber im Verwaltungsrat. d.h. die Firma und nicht die Person ist gewählt.
- Die Entschädigung wird an den Arbeitgeber (Sitz in der Schweiz) bezahlt.

Hierbei sind die Statuten zu beachten. Normalerweise sehen diese vor, dass eine Person nicht gewählt werden kann, wenn diese in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht. D.h. eine Kombination eines Amtes mit einer Immobilientreuhandfirma entspricht nicht der Corporate Governance. Jedoch ist auch bei einem Milizvorstand oft die Macht konzentriert. Wir verweisen auf das Merkblatt von WBG Schweiz „Corporate Governance für gemeinnützige Wohnbauträger“.



## Spezialfall «Sackgeldjob»

Wenn Kinder oder Jugendliche zwischen 13 und 25 Jahren neben der Schule oder in den Schulferien einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, müssen einige sozialversicherungstechnische Punkte berücksichtigt werden. Als „Sackgeldjob“ oder „Ferienjob“ gelten Tätigkeiten wie beispielsweise das Ausführen von Botengängen, Zeitungen verteilen, «Fötzele» oder im Auftrag der Genossenschaft einer älteren Dame beim Aufräumen vom Keller zu helfen, usw.

**AHV/IV/EO:** Kinder und Jugendliche sind bis zum 31. Dezember nach dem 17. Geburtstag von den Sozialversicherungsabzügen der AHV, IV und EO befreit. Ist die angestellte Person AHV-pflichtig gibt es bei den Sackgeld- und Ferienjobs eine Freigrenze von CHF 750.- pro Jahr. Jugendliche können darauf bestehen, dass der AHV/IV/EO Abzug abgerechnet wird.<sup>11</sup>

**UVG/NBUV:** Die obligatorische UVG-Versicherung von allen angestellten Personen ist eine Pflicht. Ob es sich bei dem Ferienjob um einen kurzen oder einen längeren Einsatz handelt, spielt keine Rolle – auf jeden Fall muss eine Versicherung bezahlt werden. Die Prämie wird immer von der Unternehmung bezahlt, somit muss bei der Lohnzahlung nichts berücksichtigt werden. Sollte der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden pro Woche für den Arbeitgeber tätig sein, muss dieser auch gegen NBUV versichert sein. Dieser Abzug wird normalerweise vom Arbeitnehmer bezahlt.

**Exkurs Einkommenssteuer:** Das Erwerbseinkommen von Minderjährigen wird über die Steuererklärung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Sorge deklariert. Somit ist es wichtig, dass auch bei Sackgeldjobs immer ein Lohnausweis erstellt wird. Jugendliche ab 16 Jahren können eine eigene Steuererklärung ausfüllen.

**Höchstarbeitszeit und Mindestalter:** Gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst a des Arbeitsgesetzes ist das gesetzliche Mindestalter in der Schweiz 13 Jahre. Die Höchstarbeitszeiten sind während der Schulzeit 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche oder während den Schulferien (maximal die Hälfte der Ferienzeit) 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, zwischen 06:00 und 18:00 Uhr und 30 Minuten Pause ab einer Arbeitszeit von 5 Stunden pro Tag.

---

<sup>11</sup> Informationsstelle AHV/IV: Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO.

## Literaturverzeichnis

AXA: Die 1. Säule, URL: <https://www.axa.ch/de/vorsorge/1-saeule.html> (Stand: 24.7.2023)

AXA: Die 2. Säule, URL: <https://www.axa.ch/de/vorsorge/2-saeule.html> Stand: 24.7.2023)

AXA: Die 3. Säule, URL: <https://www.axa.ch/de/vorsorge/3-saeule.html> (Stand: 24.7.2023)

AXA: Das 3-Säulen-System einfach erklärt, URL: <https://www.axa.ch/de/vorsorge/3-saeulen-system.html> (Stand: 24.7.2023)

Bundesamt für Gesundheit BAG, Unfallversicherung: Wer ist obligatorisch versichert?, URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/unfallversicherung/uv-versicherte.html> (Stand: 24.7.2023)

Eidgenössische Ausgleichskasse EAK: Nichterwerbstätige, URL: [https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/dokumentation/arbeitsunterbruch\\_keine\\_erwerbstaetigkeit/keine\\_erwerbstaetigkeit.html#-843689533](https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/dokumentation/arbeitsunterbruch_keine_erwerbstaetigkeit/keine_erwerbstaetigkeit.html#-843689533) (Stand: 24.7.2023)

Informationsstelle AHV/IV, Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO, URL: <https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d> (Stand: 24.7.2023)

Informationsstelle AHV/IV: Obligatorische Unfallversicherung UVG, URL: <https://www.ahv-iv.ch/p/6.05.d> (Stand 24.7.2023)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, URL: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit\\_korrekt\\_melden/Selbstaendige.html#1709122613](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit_korrekt_melden/Selbstaendige.html#1709122613) (Stand: 24.7.2023)

## Weitere Informationen und Auskünfte

### **Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV:**

- 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO
- 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO
- 2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen
- 6.05 Obligatorische Unfallversicherung UVG
- und andere

Alle Merkblätter finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)

Auskünfte und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse.

Für Fragen stehen auch wir Ihnen gerne zur Verfügung:

### **Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz**

Viaduktstrasse 12

4051 Basel

Tel. 061 321 71 07

[info@wbg-nordwestschweiz.ch](mailto:info@wbg-nordwestschweiz.ch)

[www.wbg-nordwestschweiz.ch](http://www.wbg-nordwestschweiz.ch)